



Generalversammlung

A/RES/37/10
15. November 1982

37/10. Die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Punkts "Die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten",

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 34/102 vom 14. Dezember 1979, 35/160 vom 15. Dezember 1980 und 36/110 vom 10. Dezember 1981,

erneut erklärend, dass äußerste Anstrengungen unternommen werden müssen, um alle Konflikte und Streitigkeiten zwischen Staaten ausschließlich auf friedlichem Wege beizulegen und alle militärischen Aktionen und Feindseligkeiten zu vermeiden, durch welche die Lösung dieser Konflikte und Streitigkeiten nur noch erschwert wird,

in der Auffassung, dass die Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten eines der Hauptanliegen der Staaten und der Vereinten Nationen sein sollte und dass die Bemühungen um eine Stärkung des Prozesses der friedlichen Streitbeilegung fortgesetzt werden sollten,

in der Überzeugung, dass die Verabschiedung der Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten zu einer besseren Befolgung des Grundsatzes der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten in den Beziehungen der Staaten untereinander führen sollte und einen Beitrag zur Beseitigung der Gefahr der Anwendung oder Androhung von Gewalt, zum Abbau internationaler Spannungen und zur Förderung einer Politik der Zusammenarbeit und des Friedens sowie der Achtung vor der Unabhängigkeit und Souveränität aller Staaten, zur Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Verhinderung und friedlichen Beilegung von Konflikten und somit zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit leisten wird,

in der Auffassung, dass für eine weite Verbreitung des Textes der Erklärung gesorgt werden muss,

1. *billigt* die Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten, deren Wortlaut im Anhang zu dieser Resolution wiedergegeben ist;
2. *dankt* dem Sonderausschuss für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation für seinen wichtigen Beitrag zur Ausarbeitung des Wortlauts der Erklärung;
3. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen, den Sicherheitsrat und den Internationalen Gerichtshof von der Verabschiedung der Erklärung in Kenntnis zu setzen;
4. *bittet eindringlich darum*, dass keine Anstrengungen gescheut werden, damit diese Erklärung allgemein bekannt gemacht und uneingeschränkt befolgt und angewendet wird.

68. Plenarsitzung
15. November 1982

ANHANG

ERKLÄRUNG VON MANILA ÜBER DIE FRIEDLICHE BEILEGUNG VON INTERNATIONALEN STREITIGKEITEN

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Charta der Vereinten Nationen, wonach alle Staaten ihre internationalen Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln so beilegen, dass der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden,

im Bewusstsein dessen, dass die Charta der Vereinten Nationen die Mittel und einen grundsätzlichen Rahmen für die friedliche Beilegung der internationalen Streitigkeiten enthält, deren Fortdauer sehr leicht die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden kann,

in Anerkennung der wichtigen Rolle der Vereinten Nationen und der Notwendigkeit einer Stärkung ihrer Wirksamkeit bei der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten und bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Charta der Vereinten Nationen, wonach alle Staaten in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen,

erneut erklärend, dass kein Staat beziehungsweise keine Gruppe von Staaten das Recht hat, sich aus irgendeinem Grund direkt oder indirekt in die inneren oder äußeren Angelegenheiten irgendeines anderen Staates einzumischen,

in Bekräftigung der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen¹,

ingedenk der Bedeutung der Erhaltung und Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen Staaten unabhängig von ihrem politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen System oder ihrem wirtschaftlichen Entwicklungsstand,

in Bekräftigung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker, auf den auch die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen sowie andere diesbezügliche Resolutionen der Generalversammlung Bezug nehmen,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, dass alle Staaten jegliche gewaltsame Maßnahmen unterlassen, die andere Völker, insbesondere wenn sie kolonialen und rassistischen Regimen beziehungsweise anderen Formen der Fremdherrschaft unterworfen sind, ihres unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit beraubt, eines Rechts, auf das in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen hingewiesen wird,

ingedenk der bestehenden internationalen Instrumente sowie der entsprechenden Grundsätze und Regeln über die friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten, darunter auch, wo immer dieser Fall vorliegt, über die Ausschöpfung interner Abhilfemaßnahmen,

entschlossen, die internationale Zusammenarbeit im politischen Bereich zu fördern und die schrittweise Weiterentwicklung des Völkerrechts und dessen Kodifizierung zu unterstützen, insbesondere soweit sich dieses auf die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten bezieht,

erklärt feierlich:

¹ Resolution 2625 (XXV), Anhang.

I

1. Alle Staaten bemühen sich in redlicher Absicht und im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Zielen und Grundsätzen, Streitigkeiten untereinander zu vermeiden, die sich auf die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Staaten auswirken könnten, und tragen somit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bei. Sie leben als gute Nachbarn miteinander in Frieden und sind bestrebt, geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu ergreifen.

2. Jeder Staat legt seine internationalen Streitigkeiten ausschließlich durch friedliche Mittel so bei, dass der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden.

3. Internationale Streitigkeiten werden auf der Grundlage der souveränen Gleichheit der Staaten und im Einklang mit dem Grundsatz der freien Wahl der Mittel im Einklang mit den auf Grund der Charta der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen sowie den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts beigelegt. Die Inanspruchnahme eines von den Staaten freiwillig vereinbarten Verfahrens zur Beilegung bestehender beziehungsweise künftiger Streitigkeiten, an denen diese Staaten beteiligt sind, beziehungsweise die Zustimmung zu einem derartigen Verfahren, gilt nicht als unvereinbar mit der souveränen Gleichheit von Staaten.

4. Staaten, die Parteien eines Streitfalls sind, halten sich bei ihren gegenseitigen Beziehungen weiterhin an ihre Verpflichtungen aufgrund der fundamentalen völkerrechtlichen Grundsätze der Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Integrität von Staaten sowie der sonstigen allgemein anerkannten Grundsätze und Regeln des gegenwärtigen Völkerrechts.

5. Die Staaten bemühen sich in redlicher Absicht und im Geist der Zusammenarbeit auf einem der folgenden Wege um eine baldige und gerechte Beilegung ihrer internationalen Streitigkeiten: durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Regelung, Inanspruchnahme regionaler Vereinbarungen oder Organisationen oder durch andere friedliche Mittel eigener Wahl, darunter auch gute Dienste. Bei ihren Bemühungen um eine solche Beilegung einigen sich die Parteien über die den Umständen und der Natur ihrer Streitigkeit angemessenen friedlichen Mittel.

6. Staaten, die regionalen Vereinbarungen oder Organisationen angehören, bemühen sich nach besten Kräften, ihre örtlich begrenzten Streitigkeiten über diese Vereinbarungen oder Organisationen friedlich beizulegen, bevor sie den Sicherheitsrat damit befassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass ein Staat im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats oder der Generalversammlung auf jede Streitigkeit lenken kann.

7. Gelingt es den streitenden Parteien nicht, mit einem der obengenannten Mittel eine schnelle Lösung herbeizuführen, setzen sie die Suche nach einer friedlichen Lösung fort und konsultieren einander unverzüglich über gegenseitig vereinbarte Mittel zur friedlichen Beilegung der Streitigkeit. Gelingt es den Parteien nicht, mit einem der obigen Mittel eine Streitigkeit beizulegen, deren Fortdauer die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden könnte, so legen sie diese unbeschadet der in den diesbezüglichen Bestimmungen von Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Aufgaben und Befugnissen des Rats im Einklang mit der Charta dem Sicherheitsrat vor.

8. Staaten, die Parteien einer internationalen Streitigkeit sind, sowie andere Staaten unterlassen jedwede Handlung, die die Situation in einer Weise verschärfen könnte, die die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährdet und die friedliche Beilegung der Streitigkeit erschwert oder behindert, und handeln dabei im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen.

9. Staaten sollten den Abschluss von Abkommen zur friedlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten in Erwägung ziehen. Sofern dies angebracht ist, sollten sie ferner in geplante bilaterale Abkommen und multilaterale Konventionen wirksame Bestimmungen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten aufnehmen, die sich aus der Auslegung beziehungsweise der Anwendung derselben ergeben.

10. Unbeschadet des Rechts der freien Wahl der Mittel sollten sich die Staaten dessen bewusst sein, dass direkte Verhandlungen ein flexibles und wirksames Mittel zur friedlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten sind. Wenn sie sich zu direkten Verhandlungen entschließen, sollten die Staaten sinnvolle Verhandlungen führen, damit rasch eine für alle Parteien annehmbare Regelung gefunden wird. Die Staaten sollten ebenso bereit sein, die Beilegung ihrer Streitigkeiten mit den anderen in dieser Erklärung genannten Mitteln anzustreben.

11. Im Einklang mit dem Völkerrecht wenden die Staaten nach Treu und Glauben alle Bestimmungen der von ihnen zur Beilegung ihrer Streitigkeiten getroffenen Abkommen an.

12. Um den betreffenden Völkern die Wahrnehmung des in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen erwähnten Rechts auf Selbstbestimmung zu erleichtern, haben die an einer Streitigkeit beteiligten Parteien die Möglichkeit, zur friedlichen Beilegung der Streitigkeit - wenn sie sich darüber einig sind und dies für zweckmäßig halten - auf die in der vorliegenden Erklärung genannten hierfür in Frage kommenden Verfahren zurückzugreifen.

13. Weder das Bestehen einer Streitigkeit noch die Erfolglosigkeit eines Verfahrens zur friedlichen Streitbeilegung berechtigt irgendeine der Streitparteien zur Anwendung beziehungsweise Androhung von Gewalt.

II

1. Die Mitgliedstaaten sollten vollen Gebrauch von den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen machen, darunter auch von den insbesondere in Kapitel VI vorgesehenen Verfahren und Mitteln zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten.

2. Die Mitgliedstaaten erfüllen nach Treu und Glauben die Verpflichtungen, die sie mit der Charta der Vereinten Nationen eingegangen sind. Sie sollten im Einklang mit der Charta gegebenenfalls die Empfehlungen des Sicherheitsrats zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten gebührend berücksichtigen. Ferner sollten sie im Einklang mit der Charta gegebenenfalls die von der Generalversammlung gemäß Artikel 11 und 12 der Charta zum Thema der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten verabschiedeten Empfehlungen gebührend berücksichtigen.

3. Die Mitgliedstaaten bekräftigen die wichtige Rolle, welche die Charta der Vereinten Nationen im Bereich der friedlichen Streitbeilegung der Generalversammlung übertragen hat, und betonen, dass diese ihren Aufgaben wirksam nachkommen muss. Sie sollten daher

a) bedenken, dass die Generalversammlung jede wie auch immer entstandene Situation erörtern kann, wenn diese nach ihrer Auffassung geeignet ist, das allgemeine Wohl oder die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Nationen zu beeinträchtigen, und dass die Generalversammlung vorbehaltlich von Artikel 12 der Charta Maßnahmen zu ihrer friedlichen Beilegung empfehlen kann;

b) erwägen, ob sie, wenn ihnen dies zweckmäßig erscheint, von der Möglichkeit Gebrauch machen können, die Aufmerksamkeit der Generalversammlung auf jede Streitigkeit beziehungsweise jede Situation zu lenken, die zu internationalen Reibungen führen oder eine Streitigkeit hervorrufen könnte;

c) zur friedlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten die Heranziehung der Nebenorgane erwägen, die die Generalversammlung zur Erfüllung der ihr nach der Charta zufallenden Aufgaben geschaffen hat;

d) als Parteien einer der Generalversammlung zur Kenntnis gebrachten Streitigkeit die Möglichkeit von Konsultationen im Rahmen der Versammlung erwägen, um eine rasche Beilegung ihrer Streitigkeit zu erleichtern.

4. Die Mitgliedstaaten sollten den Sicherheitsrat in seiner Rolle als hauptverantwortliches Organ stärken, damit er seinen Aufgaben im Bereich der Beilegung von Streitigkeiten beziehungsweise in jeder Situation, deren Fortdauer die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden könnte, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen uneingeschränkt und wirksam nachkommen kann. Zu diesem Zweck sollten sie

a) sich voll ihrer Pflicht bewusst sein, dem Sicherheitsrat eine Streitigkeit dieser Art, in der sie Partei sind, vorzulegen, wenn es ihnen nicht gelingt, diese mit den in Artikel 33 der Charta angegebenen Mitteln beizulegen;

b) häufiger von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf jede Streitigkeit beziehungsweise jede Situation zu lenken, die zu internationalen Reibungen führen oder eine Streitigkeit hervorrufen könnte;

c) den Sicherheitsrat ermutigen, mehr Gebrauch von den in der Charta vorgesehenen Möglichkeiten zur Untersuchung von Streitigkeiten beziehungsweise Situationen zu machen, deren Fortdauer die Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden könnte;

d) erwägen, ob sie nicht im Einklang mit der Charta stärkeren Gebrauch von den Möglichkeiten des Sicherheitsrats zur Tatsachenermittlung machen können;

e) den Sicherheitsrat ermutigen, zur Förderung der friedlichen Streitbeilegung stärkeren Gebrauch von den von ihm zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach der Charta eingesetzten Nebenorganen zu machen;

f) bedenken, dass der Sicherheitsrat in jedem Stadium einer Streitigkeit im Sinne von Artikel 33 der Charta oder einer Situation gleicher Art geeignete Verfahren oder Methoden für deren Bereinigung empfehlen kann;

g) den Sicherheitsrat ermutigen, im Einklang mit seinen Aufgaben und Befugnissen unverzüglich zu handeln, insbesondere in Fällen, in denen internationale Streitigkeiten in bewaffnete Konflikte ausarten.

5. Die Staaten sollten sich voll der Rolle des Internationalen Gerichtshofs bewusst sein, der das Hauptrechtssprechungsorgan der Vereinten Nationen ist. Ihre Aufmerksamkeit wird auf die Möglichkeiten zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten gelenkt, die der Internationale Gerichtshof, insbesondere seit der Revision seiner Verfahrensordnung, bietet.

Die Staaten können aufgrund bestehender oder künftiger Abkommen andere Gerichte mit der Beilegung ihrer Streitigkeiten befassen.

Die Staaten sollten bedenken,

a) dass Rechtsstreitigkeiten von den Parteien im Einklang mit den Bestimmungen des Statuts des Gerichtshofs im allgemeinen dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten sind;

b) dass sie gut daran täten,

i) die Möglichkeit zu erwägen, in Verträge, wo immer dies angebracht ist, Klauseln aufzunehmen, wonach etwaige aus der Auslegung oder der Anwendung dieser Verträge resultierende Streitigkeiten dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten sind;

ii) zu prüfen, ob sie sich in freier Ausübung ihrer Souveränität dazu entschließen können, die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs im Einklang mit Artikel 36 seines Statuts als obligatorisch anzuerkennen;

iii) immer wieder zu prüfen, ob nicht Fälle vorliegen, in denen der Internationale Gerichtshof herangezogen werden könnte.

Die Organe der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen sollten untersuchen, ob es ratsam ist, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Gutachten des Gerichtshofs über Rechtsfragen anzufordern, die sich in ihrem Tätigkeitsbereich ergeben, sofern sie dazu ordnungsgemäß ermächtigt sind.

Die Inanspruchnahme einer gerichtlichen Regelung von Rechtsstreitigkeiten, insbesondere die Vorlage beim Internationalen Gerichtshof, sollte nicht als unfreundlicher Akt zwischen Staaten angesehen werden.

6. Der Generalsekretär sollte von den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der ihm übertragenen Aufgaben vollen Gebrauch machen. Der Generalsekretär kann die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf jede Gelegenheit lenken, die nach seinem Dafürhalten die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden könnte. Er nimmt ferner alle sonstigen Aufgaben wahr, die ihm vom Sicherheitsrat oder von der Generalversammlung übertragen werden. Wann immer dies gewünscht wird, legt er dem Sicherheitsrat oder der Generalversammlung entsprechende Berichte vor.

bittet alle Staaten *eindringlich*, die Bestimmungen dieser Erklärung bei der friedlichen Beilegung ihrer internationalen Streitigkeiten nach Treu und Glauben zu befolgen und zu fördern;

erklärt, dass diese Erklärung an keiner Stelle so ausgelegt werden darf, dass die einschlägigen Bestimmungen der Charta beziehungsweise die Rechte und Pflichten von Staaten oder der Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Organe der Vereinten Nationen nach der Charta in irgendeiner Weise dadurch beeinträchtigt werden, insbesondere sofern sie mit der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zusammenhängen;

erklärt, dass diese Erklärung in keiner Weise das aus der Charta abgeleitete Recht auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit der Völker beeinträchtigen darf, die dieses Rechts gewaltsam beraubt worden sind und auf die in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen hingewiesen wird, insbesondere nicht der Völker, die kolonialen und rassistischen Regimen oder anderen Formen der Fremdherrschaft unterworfen sind, noch das Recht dieser Völker beeinträchtigen darf, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta und gemäß der obengenannten Erklärung um dieses Ziel zu kämpfen und dabei Unterstützung zu suchen und in Anspruch zu nehmen;

betont die Notwendigkeit, im Einklang mit der Charta die Bemühungen um eine Stärkung des Prozesses der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten durch die ständige Weiterentwicklung und gegebenenfalls Kodifizierung des Völkerrechts sowie durch die Erhöhung der Wirksamkeit der Vereinten Nationen in diesem Bereich fortzusetzen.